

## **FAQ zu den Kindererziehungszeiten**

### **Inhaltsübersicht:**

1. [Wann sollte der Antrag auf Feststellung der Kindererziehungszeiten gestellt werden?](#)
2. [Wie kann ich einen Antrag auf Feststellung der Kindererziehungszeiten stellen?](#)
3. [Gibt es eine Erläuterung zum Antrag auf Feststellung der Kindererziehungszeiten?](#)
4. [Gibt es jemanden oder eine Institution, die mir bei der Beantragung hilft?](#)
5. [Weshalb kann die ZfA als Deutsche Rentenversicherung Bund nicht die Anträge auf Kindererziehungszeiten bearbeiten?](#)

### **Wann sollte der Antrag auf Feststellung der Kindererziehungszeiten gestellt werden?**

Auf Antrag werden in Ihrem Versicherungskonto für die ersten 36 Monate nach der Geburt Pflichtbeiträge wegen Kindererziehung gespeichert. Die Kindererziehungszeiten werden immer für bereits zurückliegende Zeiträume berücksichtigt. Eine Feststellung für künftige Zeiten kann nicht erfolgen.

Unmittelbar zulageberechtigt ist nach § 79 Satz 1 in Verbindung mit § 10a Einkommensteuergesetz (EStG) unter anderem, wer in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist. Pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung sind auch Personen in der Zeit, für die ihnen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind (§ 3 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches – SGB VI). Kindererziehungszeiten sind Zeiten der Erziehung eines Kindes in den ersten 3 Lebensjahren (§ 56 SGB VI). Zur Überprüfung der Zulageberechtigung stellt die ZfA eine Anfrage an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Sollte vom gesetzlichen Rentenversicherungsträger nicht bestätigt werden, dass eine Rentenversicherungspflicht vorliegt, muss die bislang gewährte Zulage zurückgefordert werden.

## **Wie kann ich einen Antrag auf Feststellung der Kindererziehungszeiten stellen?**

Einen Antrag auf Feststellung der Kindererziehungszeiten finden Sie unter:

[http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5\\_Services/04\\_formulare\\_und\\_antraege/\\_pdf/V0800.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/04_formulare_und_antraege/_pdf/V0800.html)

## **Gibt es eine Erläuterung zum Antrag auf Feststellung der Kindererziehungszeiten?**

Erläuterungen zum Antrag auf Feststellung der Kindererziehungszeiten finden Sie unter:

[http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5\\_Services/04\\_formulare\\_und\\_antraege/\\_pdf/V0810.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/04_formulare_und_antraege/_pdf/V0810.html)

## **Gibt es jemanden oder eine Institution, die mir bei der Beantragung hilft?**

Eine Beratungsstelle können Sie wie folgt suchen:

Beratungsstellensuche unter:

[http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/5\\_Services/01\\_kontakt\\_und\\_beratung/02\\_beratung/01\\_beratung\\_vor\\_ort/01\\_servicezentren\\_beratungsstellen\\_node.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/5_Services/01_kontakt_und_beratung/02_beratung/01_beratung_vor_ort/01_servicezentren_beratungsstellen_node.html)

oder Telefon 0800 10004800 (kostenlos)

## **Weshalb kann die ZfA als Deutsche Rentenversicherung Bund nicht die Anträge auf Kindererziehungszeiten bearbeiten?**

Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen ist zwar eine Abteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund, führt aber die Aufgaben einer Finanzbehörde durch und verwaltet ausschließlich Steuerdaten. Die Kindererziehungszeiten zählen jedoch zu den Sozialdaten, deren Feststellung und Verwaltung in den Aufgabenbereich des Rentenversicherungsträgers fallen. Damit herrscht innerhalb der Deutschen Rentenversicherung Bund eine strikte Trennung zwischen Sozial- und Steuerdaten.